

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1236

vom 06. September 2016

Gemeinde Pratteln, Strassennetzplanung „Pratteln Nord“

1. Erläuterungen

A. Der Einwohnerrat Pratteln hat am 25. April 2016 die Strassennetzplanung „Pratteln Nord“ beschlossen. Es handelt sich dabei um die Überarbeitung des Strassennetzes nördlich der Autobahn im Rahmen der Gebietsplanung „Salina Raurica“.

B. Mit Schreiben vom 8. Juni 2016 unterbreitet der Gemeinderat Pratteln den oben genannten Beschluss zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

1. Abhängigkeit zwischen kantonaler und kommunaler Planung im Gebiet „Salina Raurica“
Die kommunale Strassennetzplanung trifft Festlegungen auf heutigem Kantonsstrassenareal. Nach § 8 Absatz 1 Strassengesetz stehen die Kantonsstrassen unter der Hoheit des Kantons, gemäss kantonalem Richtplan sind aber im Rahmen der Planung „Salina Raurica“ Teile davon zur Abtretung an die Gemeinde vorgesehen. Soweit die nun vorliegenden kommunalen Festlegungen Kantonsstrassenareal betreffen, müssen für deren Umsetzung daher der Neubau der Hauptverkehrsstrasse 3/7 und der Rückbau der alten Rheinstrasse realisiert sein.

2. Rechtsabbieger südlich ARA

Es ist festzuhalten, dass der südlich der ARA eingetragene Anschluss (für Rechtsabbieger) an die neue Hauptverkehrsstrasse 3/7 nur als langfristige und dannzumal zu prüfende Option im Falle einer späteren Umnutzung bzw. Umzonung der umliegenden Parzellen (ARA etc.) zu verstehen ist.

3. Anschlüsse Privatstrasse Coop-Areal

Zu bemerken bleibt, dass die zulässigen Anschlüsse zum Coop-Areal in Koordination zwischen Kanton und Coop ausgearbeitet wurden. Diese decken sich jedoch nicht vollumfänglich mit den orientierend dargestellten Privatanschlüssen im Plan.

4. Kantonale Radroute im Bereich SBB-Unterführung Frenkendörferstrasse

Es ist zu bemerken, dass die Angaben im Textkästchen zur SBB-Unterführung Frenkendörferstrasse grundsätzlich richtig sind. Eine mehrfache Anbindung und/oder die Schaffung neuer Verbindungen kann aus dem Eintrag jedoch nicht hergeleitet werden. (Derzeit steht eine Verbindung nördlich der Bahnlinie im Vordergrund.)

5. Areal westlich der Kraftwerkstrasse

Es bleibt festzuhalten, dass die Höhe der Brücke für die Tramlinie fixiert ist. Inwieweit die von der Gemeinde vorgesehene Anbindung des Areals unter der Brücke hindurch möglich ist, bleibt vorderhand (ohne Variantenstudium) offen.

6. Netzbodenstrasse und Rheinstrasse als Tramtrassee

Die Festlegung der Netzbodenstrasse und der Rheinstrasse als kommunale Strassen entspricht dem bisherigen Planungsstand. Da die Tramlinie neu via Bahninfrastrukturfonds (BIF) statt Agglomerationsprogramm finanziert werden wird, ist der zukünftige rechtliche Zustand der Strassen derzeit Gegenstand von Abklärungen beim Bund. Die Frage ist, ob der Bund einer Finanzierung via BIF zustimmt, wenn die Tramlinie im Mischverkehr in einer kommunalen Strasse zu liegen kommt.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich der Kanton – je nach Rückmeldung des Bundes – vorbe-
hält, eine Übernahme der Strassen als Kantonsstrassen in Erwägung zu ziehen.

7. Kraftwerkstrasse

Bezüglich Kraftwerkstrasse wird auf die Erwägung 2.3 im Regierungsratsbeschluss Nr. 1109 vom
3. Juli 2012 verwiesen. Darin wurde einer Teilöffnung der Strassenverbindung unter Bedingungen
zwar zugestimmt, vor der Öffnung des Strassenabschnittes seien dem Kanton jedoch mögliche
Massnahmen zur Eindämmung allfälliger negativer Auswirkungen auf die Kantonsstrassen aufzu-
zeigen (z.B. temporäre Durchfahrtsperre für den MIV). Wir weisen darauf hin, dass diese Bedin-
gungen nach wie vor Gültigkeit haben und somit allfällige Massnahmen in Abstimmung zwischen
dem Kanton und der Gemeinde vor der Öffnung des Strassenabschnittes umzusetzen bzw. im
Rahmen der Ausarbeitung des Bau- und Strassenlinienplanes festzulegen sind.

8. Fussgängerquerung Hauptstrasse 3/7

Es ist festzuhalten, dass eine Fussgängerquerung der Hauptstrasse 3/7 auf Höhe Autobahnrast-
stätte nicht möglich und stattdessen beim Knoten „Lohag“ zu realisieren ist.

2. Beschlüsse

- ://: 1. Die vom Einwohnerrat Pratteln am 25. April 2016 beschlossene Strassennetzplanung
„Pratteln Nord“ wird gestützt auf § 2 Raumplanungs- und Baugesetz im Sinne der Erwä-
gungen mit nachstehendem Vorbehalt genehmigt und damit für die Behörden verbindlich
erklärt.

Vorbehalt:

Die Strassennetzplanung „Pratteln Nord“ wird – soweit die kommunalen Festlegungen
Kantonsstrassenareal betreffen – mit dem Vorbehalt genehmigt, dass zur Umsetzung
dieser kommunalen Festlegungen der Neubau der Hauptverkehrsstrasse 3/7 und der
Rückbau der alten Rheinstrasse realisiert sein müssen.

2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 52/SPS/1/31 (Mutation „Pratteln Nord“
zum Strassennetzplan) versehenen Exemplare des Planes.
3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 Geschäftsordnung des Regierungsrat-
tes im Amtsblatt zu veröffentlichen.
4. Die Gemeinde wird aufgefordert, bei der Veröffentlichung des Planes (im Internet und in
Papierform) die regierungsrätlichen Erwägungen zu übernehmen.

Verteiler:

- Gemeinderat Pratteln, 4133 Pratteln
- Glaser Saxer Keller, Ingenieure und Architekten, Birsigstrasse 10, 4103 Bottmingen
- Landeskanzlei (Publikation Amtsblatt)
- BUD, Bereich Infrastruktur und Mobilität
- BUD, Bereich Raumentwicklung und Baubewilligung
- Bau- und Umweltschutzdirektion

Der Landschreiber:

